

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 24. Juni 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1*
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Politikwissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2
Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leis-

¹ Mittl. bl. BM M-V S. 511

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

tungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeits- be- lastung (Stun- den)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprü- fungstermin (Sem.)
1.	„Grundlagen der Politikwissen- schaft“	90	1	3	1.
2.	„Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“	120	1	4	1.
3.	„Methoden der Politikwis- senschaft“	270	2	9	2.
4.	„Politische Akteure in der Bun- desrepublik Deutschland“	120	1	4	2.
5.	„Vergleichende Politikwis- senschaft“	360	2	12	4.
6.	„Politische Ideengeschichte“	240	1	8	3.
7.	„Internationale Politik“	240	1	8	4.
8.	„Das Öffentliche Recht der Bun- desrepublik Deutschland“ bzw. „Einführung in die Volkswirt- schaftslehre“	90 90	1 1*	3 3	5. 2.**
9.	„Moderne Politische Theorie“	180	1	6	5.
10.	„Internationale Beziehungen“	180	1	6	6.
<p><i>Anmerkungen:</i> * Für Studierende, die parallel den Bachelor-Teilstudiengang Öffentliches Recht studieren, gilt abweichend die Regelung des Absatzes 3. ** Für Studierende, die parallel den Bachelor-Teilstudiengang Öffentliches Recht studieren, gilt abweichend die Regelung des § 4 Absatz 4.</p>					

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Studierende, die als weiteres Fachmodul Öffentliches Recht studieren, haben statt des Moduls „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik

Deutschland“ das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ mit einer Arbeitsbelastung von 120 Stunden zu absolvieren.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“ aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	„Grundlagen der Politikwissenschaft“	1	Klausur	60 Min.
2.	„Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“	1	Klausur	90 Min.
3.	„Methoden der Politikwissenschaft“	1	Klausur	120 Min.
4.	„Politische Akteure in der Bundesrepublik Deutschland“	4	Seminarleistungen gemäß § 10 Absatz 1 GPO BMS: Begriffsklärung Recherche Bibliographie Wiss. Essay	2 S.* 2 S.* 1 S.* 5 S.*
5.	„Vergleichende Politikwissenschaft“	1	schriftliche Hausarbeit	15 bis 18 S.*
6.	„Politische Ideengeschichte“	1	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung	20 Min. je Studierenden
7.	„Internationale Politik“	1	mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung	20 Min. je Studierenden
8.	„Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1 1	Klausur Klausur	90 Min. 120 Min.

9.	„Moderne Politische Theorie“	1	schriftliche Hausarbeit	12 bis 15 S.*
10.	„Internationale Beziehungen“	1	schriftliche Hausarbeit	12 bis 15 S.*
Anmerkung: * Bei schriftlichen Arbeiten entspricht eine Seite einem Textumfang von 3000 Anschlägen (einschließlich Fußnoten).				

(4) Studierende, die parallel in den Bachelor-Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind, sollen ihre Modulprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ im zweiten Fachsemester ablegen. Die Prüfungsleistung für die Modulprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ist als Klausur (Dauer: 120 Minuten) zu erbringen.

(5) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Werden Art und Umfang der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die mündliche Einzelprüfung. Bei Hausarbeiten muss das Thema bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit mit dem Veranstaltungsleiter verbindlich vereinbart werden. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

(7) Seminarleistungen gemäß § 10 Absatz 1 GPO BMS werden nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prü-

fungsanforderungen werden gestellt: Der Studierende soll zeigen, dass er den in den Modulen erlernten Stoff verknüpfen und übergreifende Zusammenhänge zwischen den Teilbereichen der Politikwissenschaft in ihren Bezügen herstellen kann.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 25 und nicht mehr als 40 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Appendices (Literatur- und Quellenverzeichnis sowie Datenanhänge) werden nicht einberechnet.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Ein Antrag nach

Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1167) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft und werden durch die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. Mai 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juni 2009.

Greifswald, den 24. Juni 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1200

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Die Qualifikationsziele des Moduls „Grundlagen der Politikwissenschaft“ sind: Überblick über die Berufsfelder für Politikwissenschaftler, Kenntnisse der Entwicklung des Faches, Kenntnis der Fächergliederung der Politikwissenschaft und der verschiedenen theoretischen Ansätze.
2. Die Qualifikationsziele des Moduls „Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland“ sind: Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der Bundesrepublik und der DDR; Kenntnisse der politischen Prozesse, Institutionen und Politikfelder; Europäisierung nationaler Institutionen und Entscheidungsprozesse.
3. Die Qualifikationsziele des Moduls „Methoden der Politikwissenschaft“ sind: Wissenschaftstheoretische und methodische Grundkenntnisse der qualitativen und quantitativen Sozialforschung (und insbesondere statistischen Analyse).
4. Die Qualifikationsziele des Moduls „Politische Akteure der Bundesrepublik Deutschland“ sind: Kenntnisse über die Rolle politischer Akteure, Institutionen und Prozesse im politischen System der Bundesrepublik Deutschland; Fähigkeit zur Anwendung der Techniken des politikwissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere wissenschaftlicher Begriffe, der Themen- und Literaturrecherche, des Bibliographierens sowie des Verfassens wissenschaftlicher Texte.
5. Die Qualifikationsziele des Moduls „Vergleichende Politikwissenschaft“ sind: Kenntnisse zu den Forschungsansätzen der vergleichenden Politikwissenschaft sowie der Logik der vergleichenden Methode; Kenntnisse über die politischen Systeme und Problemfelder in anderen Ländern; anwendungsbezogene Kenntnisse der praktischen Forschungsarbeit; Fähigkeiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Schlussfolgerungen.
6. Die Qualifikationsziele des Moduls „Politische Ideengeschichte“ sind: Überblick über die wichtigsten Stationen der politischen Ideengeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert; Fähigkeiten zur genauen Textanalyse und zum Umgang mit unterschiedlichen Textinterpretationen; Fähigkeit, auch komplexe und aus anderen gesellschaftspolitischen Zusammenhängen stammende politische Begründungszusammenhänge zu verstehen, in mündlichen Beiträgen zu präsentieren und sich kritisch und argumentativ mit ihnen auseinanderzusetzen.
7. Die Qualifikationsziele des Moduls „Internationale Politik“ sind: Grundkenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich internationale Beziehungen, zeitgeschichtliche Kenntnisse über die Entwicklung des internati-

onalen Systems, Fähigkeiten zur Analyse von Kooperationsbedarf, -hindernissen und -chancen in grenzüberschreitenden Zusammenhängen sowie Grundkenntnisse der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

8. Die Qualifikationsziele des Moduls „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ sind: Kenntnisse der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und Grundkenntnisse juristischer Arbeitsweise bzw.

im Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“: Kenntnisse über die einzelnen Gegenstände der Mikroökonomik und der Makroökonomik, begriffliche Grundlagen, Grundlagen der Modellanalyse, gesamtwirtschaftliches Produktionsergebnis (Grundlagen der ex post-Analyse, Grundzüge der Wirtschaftskreislaufanalyse, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Produktionspotential), Konjunktur, Wachstum, Strukturwandel, wirtschaftspolitische Ziele, volkswirtschaftliche Indikatoren, offene Volkswirtschaft (Zahlungsbilanz, Wechselkurs), volkswirtschaftliche Nachfrage, Märkte und Preisbildung.

9. Die Qualifikationsziele im Modul „Moderne Politische Theorie“ sind: Kenntnisse über die verschiedenen Ansätze in der modernen Politischen Theorie; Fähigkeit der Textinterpretation von Schlüsseltexten der modernen politischen Theorie und Einübung des Umgangs mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Kritiken an ihnen; Fähigkeit, normative, empirische und formale wissenschaftliche Begründungszusammenhänge in der modernen Politischen Theorie zu verstehen, in mündlichen Beiträgen zu präsentieren und sich mit ihnen argumentativ, kritisch und mit Blick auf die politische Praxis auseinanderzusetzen.

10. Die Qualifikationsziele des Moduls „Internationale Beziehungen“ sind: Vertiefte Kenntnisse der Theorieansätze im Teilbereich internationale Beziehungen, Kenntnisse über Theorie und Empirie internationaler Organisationen (einschließlich der Europäischen Union) sowie Kenntnis der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Besonders berücksichtigt wird dabei die Rolle nichtstaatlicher Akteure; Fähigkeit zu selbstständigen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen sowie Teamfähigkeit und eine verhandlungs- und anwendungsorientierte Politikfeldkompetenz.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

Az.	Aktenzeichen
B.A.	Bachelor of Arts
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
FPO	Fachprüfungsordnung
GPO BMS	Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
GVOBl. M.-V.	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
LHG M-V	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LP	Leistungspunkt(e)
Min.	Minuten
NC	Numerus Clausus
PL	Prüfungsleistung(en)
PrO B.A.	Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
S	Seminar
S.	Seite(n)
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung
V	Vorlesung
wiss.	wissenschaftlich